

1. Vertragsgrundlagen

Unsere Angebote sind freibleibend. Es gelten für die Rechtsbeziehungen mit unserem Auftraggeber (im folgenden AG) primär die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen, danach die ÖNORM B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) und, was den technischen Teil betrifft, ÖNORM EN 12977-1. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, die zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig,

ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung. Soweit diese allgemeinen Vertragsbedingungen keine Regelungen enthalten, gilt das dispositive Recht, wobei Abweichungen von diesem in Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht akzeptiert werden.

2. Pläne und andere Unterlagen

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Vorkehrungen des Auftraggebers

Unser AG hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit wir rechtzeitig mit unserer Arbeit beginnen können.

Dazu gehört die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Weiters hat er zu gewährleisten, dass seine Angaben über Auflage und Befestigungspunkte bei Baubeginn auf der Baustelle auch tatsächlich gegeben sind. Ferner ist von ihm die Statik der Unterkonstruktion (Dach, Wand, Aufständering, usw.) zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie dem von uns aufzubringenden Werk entspricht. Für die Anlieferung ist eine entsprechende Zufahrt für die dafür notwendigen Transportfahrzeuge und gegebenenfalls einen Kran sicherzustellen. Für Schäden im Zusammenhang mit der Anlieferung, insbesondere für Flurschäden als Folge mangelnder Bodenqualität kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Soweit während der Montage ein Kran aufgestellt werden muss, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Aufstellplatz zur Verfügung steht. Die Montagefläche muss plan sein, die maximal tolerierbare Abweichung darf plus oder minus 5 mm nicht überschreiten. In Erfüllung unserer Warnpflicht weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mit Wassereintritten oder Bildung von Kondenswasser zu rechnen ist, wenn kein dichtes Unterdach vorhanden ist. Ein derartiges dichtes Unterdach ist bauseitig zu gewährleisten. Sollte kein dichtes Unterdach vorhanden sein und ungeachtet dessen eine Beauftragung erfolgen, kann von unserer Seite keine Haftung für Schäden in Folge von Wassereintritt oder Bildung von Kondenswasser übernommen werden. In Erfüllung unserer Warnpflicht weisen wir des weiteren darauf hin, dass es bei Montage der Ware zu Beschädigungen und Brüchen von Ziegeln - insbesondere älterer Ziegel - kommen kann. Eine allenfalls notwendige Abdeckung ist bauseitig zu prüfen und vorzunehmen. Da ohne eine derartige Abdeckung mit Schäden an Ziegeln, insbesondere auch mit Brüchen alter Ziegel zu rechnen ist, kann von unserer Seite keine Haftung für dahingehende Schäden übernommen werden. Schließlich hat der AG eine entsprechend gesicherte und witterungsgeschützte Lagermöglichkeit für die zur Montage gelangenden Bauteile bereit zu stellen. Das bauseits beizustellende Baugerüst muss normgerecht ausgeführt sein, dies insbesondere auch hinsichtlich seiner Positionierung sowie hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften. Wenn der AG seiner Verpflichtung bauseits die entsprechenden Vorkehrungen für die Durchführung unserer Arbeit zu treffen, nicht rechtzeitig nachkommt, so steht uns die Wahl zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die fehlenden Erfordernisse auf Kosten des AG herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Diesfalls haben wir jedenfalls das Recht, die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Der AG haftet zudem für den uns allenfalls entstehenden Schaden.

4. Preise und Zahlungen

Alle von uns genannten bzw. mit dem AG vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind für jeweils zwei Monate gültig. Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche Metall oder andere zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeit, Finanzierung, etc., verändern, so können die vereinbarten Preise von uns entsprechend angepasst werden. Wenn nicht gesondert angeführt gelten die Preise ab Werk ohne Verpackungs-, Versand- und Betriebskosten. Bei Aufträgen mit Montage sind Dachdecker-, Spengler- und Spitzarbeiten sowie Gerüst- und Krankkosten in den Preisen nicht enthalten. Ebenso werden Zusatzarbeiten gesondert verrechnet. Wenn eingegangene Liefere-

rungs- und Leistungsverpflichtungen ohne unser Verschulden nicht eingehalten werden können und sich dadurch unsere Leistungen (auch nur teilweise) um mehr als 2 Monate verzögern, dann sind wir ebenfalls nicht mehr an die angebotenen bzw. vereinbarten Preise gebunden.

Sind Teilzahlungen vereinbart worden und werden diese vom AG nicht eingehalten, dann haben wir das Recht, unsere Tätigkeit einzustellen und den AG aufzufordern die

Teilzahlung nachzuholen. Wir können aber auch —unter Setzung einer Nachfrist von 4 Tagen — vom Vertrag zurücktreten. Wurden vertraglich Vorauszahlungen festgelegt, so wird mit der Lieferung erst begonnen, wenn diese geleistet worden sind. Wir haben auch das Recht unter Setzung einer Nachfrist von 4 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Nur wenn alle vereinbarten (Teil-) Zahlungen fristgerecht geleistet worden sind, darf ein vereinbarter Skonto abgezogen werden. Bei jedem (Teil-) Verzug erlischt der Skonto auch für rechtzeitig geleistete Zahlungen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des Auftraggebers haben wir in jedem Fall die Wahl die Zahlung zu fordern oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 4 Tagen zurückzutreten. Daneben bleibt unser Recht bestehen, Schadenersatz (inkl. für entgangenen Gewinn) zu begehren.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des Auftraggebers ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unzulässig. Vom AG behauptete Gewährleistungs- oder Schadensansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

5. Leistungsfristen

Für die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen ist darüber hinaus erforderlich, dass Witterungsbedingungen herrschen, die die Durchführung unserer Arbeiten erlauben. Ob dies der Fall ist entscheiden wir eigenständig. Soweit durch verspätete Zahlungen oder Verstöße des Auftraggebers gegen die ihn treffenden Pflichten - etwa gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen - Lieferungs- und Leistungsfristen von uns nicht eingehalten werden können, trifft die Verantwortung dafür den AG und -entbindet uns - wenn wir Zuhaltung des Vertrages begehren - von allen eingegangenen Leistungs- und Lieferungsfristen.

Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der AG auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten sowie auf das Recht der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Im Falle der durch den AG verursachten Verzögerung der Leistungsausführung bzw. der Unterbrechung hat der AG alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen; diesfalls können wir unsere Leistung und unseren Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

Ist der AG mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon durch mehr als zwei Wochen in Verzug, sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis zur Zahlung fällig zu stellen. Die gesamte Restforderung wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn gegen den AG ein Exekutionsverfahren eingeleitet wird oder sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit mindert. Der Terminverlust berechtigt uns zudem vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rücktritt

Im Falle eines wichtigen Grundes haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten ohne dass dies zu Ansprüchen des Auftraggebers welcher Art auch immer führt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere jede Form von Lieferschwierigkeiten unseres Lieferanten oder aber das Auftreten von Umständen, die zu Verzögerungen auf der Baustelle führen bzw. geführt haben.

7. Transport

Wird der Transport durch Dritte vollzogen (Post, Bahn, Spedition, usw.) haben wir mit der Übergabe an den Frachtführer unsere Verpflichtungen erfüllt. Das Risiko geht auf den AG über. Von dieser Regelung ausgenommen sind Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus erfolgt der Eigentumsübergang sowie der Risikoübergang mit Ablieferung der Ware auf der Baustelle bzw. dem schriftlich vereinbarten sonstigen Lieferort ohne dass es einer Übernahmestätigung bedarf.

8. Gewährleistung / Schadenersatz

Der Vertragsgegenstand ist nach Ablieferung bzw. gegebenenfalls nach Fertigstellung unserer Montage vom AG unverzüglich zu prüfen. Dabei sind Mängel, die bei dieser Gelegenheit festgestellt werden oder festgestellt hätten werden können unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung bzw. gegebenenfalls nach Fertigstellung unserer Montage schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels an uns bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nachdem sie entdeckt worden sind bzw. entdeckt werden hätten können, zu rügen. Unterlässt der AG eine gehörige Prüfung oder wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben gilt die vertragsgegenständliche Ware als mangelfrei geliefert bzw. die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatz-Ansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund behaupteter Mängel ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Ist der Mangel behebbar so erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Die Behebung kann aber auch (nach unserer Wahl) durch Austausch – ebenfalls innert angemessener Frist – erfolgen. Der Anspruch auf Preisminderung ist in jenen Fällen, in welchen wir die Mängel beheben, ausgeschlossen. Das Recht des AG auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom AG zu tragen. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Kollektoren jedoch 5 Jahre und für Kollektoren mit Wartungsvertrag 10 Jahre ab Ablieferung bzw. gegebenenfalls ab Fertigstellung unserer Montage. Von der Gewährleistung ausgenommen sind höhere Gewalt, Silikonarbeiten / Silikonfugen, Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse, Frostschäden, Glasbrüche. Des Weiteren haften wir nicht für Schäden, die durch zu hohe Strömungsgeschwindigkeiten oder durch den Betrieb mit Medien, die für die eingesetzten Materialien nicht geeignet sind oder durch mechanische Beanspruchung entstehen oder auf unsachgemäße Montage bzw. Installation der Produkte zurückzuführen sind. Grundsätzliche Voraussetzung für unsere Haftung ist jedenfalls, dass der Einbau unseres Produktes entsprechend den Montageanleitungen in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb erfolgte, dass uns Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten der behaupteten Mängel gegeben wurde und dass eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein diesbezüglich konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt.

Allfällige von uns zugesagte Garantieleistungen gelten im Übrigen nur gegenüber unserem AG. Der AG bestätigt hiermit, dass er über die Funktionsweise unseres Werkes und die Art, wie es zu betreiben ist, im Detail aufgeklärt wurde. Der Auftraggeber verzichtet uns gegenüber auf allfällige Rückgriffsrechte, insbesondere auf jene gem. § 933b ABGB sowie auf die Geltendmachung allfälliger Mangelfolgeschäden. Schadenersatzansprüche (insbesondere auch für Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Gewinnentgang) in Fällen unserer leichten Fahrlässigkeit oder schlicht groben Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Grobe bzw. krass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz unsererseits hat der Geschädigte zu beweisen. Es bestehen für den AG keine Ansprüche, falls die Beschädigung auf unsachgemäße oder schuldhafte Behandlung zurückzuführen ist. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls ein Jahr nach Erbringung von Lieferung oder Leistung unsererseits.

9. Produkthaftung

Allfällige Forderungen, welcher Art auch immer die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes“ gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von uns verursacht und mindestens krass grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unsere Waren dürfen nicht veräußert werden, wenn der AG uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der AG bereits mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehende Forderung an uns ab. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die an uns abgetretene Forderung gepfändet, so sind wir hievon umgehend in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind wir von Pfändungen unter Angabe des Pfändungsgläubigers umgehend zu verständigen. Das Recht des AG die Vorbehaltsware zu veräußern endet zudem spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der AG ist in diesem Fall verpflichtet ohne Aufforderung die Vorbehaltsware an uns herauszugeben.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

12. Schriftform

Zusätze zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von beiden Teilen firmenmäßig unterfertigt worden sind.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

14. Allgemeine Hinweise auf die Verpflichtungen des Auftraggebers

Die Statik des Kollektorstandortes ist, wie oben festgelegt, bauseits zu prüfen und zu gewährleisten. Im Bereich des Kollektors ist auf ausreichende Schnee-Schutzsicherung zu achten. Silikonfugen sind

Wartungsfugen und in den entsprechenden Abständen zu prüfen, gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage ist jedenfalls jährlich auf Anlagendruck, Dichtigkeit und Frostsicherheit zu prüfen. Eine von uns erstellte Förderungsberechnung ist unverbindlich und vom Auftraggeber selbst nachzuprüfen.

Die in Prüfberichten, Zeugnissen, Zulassungen sowie in Veröffentlichungen und Unterlagen angeführte Ausführung, Ergebnisse und Werte haben nur bei Standard Kollektoren ihre Gültigkeit.